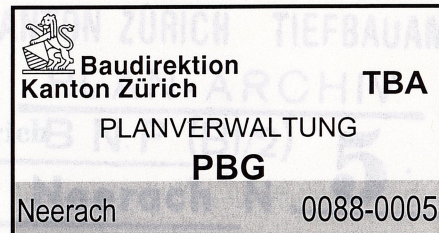


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 6. Dezember 1962**



4491. **Baulinien (Genehmigung).** Am 14. August 1962 ersuchte der Gemeinderat Neerach um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Juli 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hohmatt- und der Riedterstrasse III. Kl. in Neerach. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 13. August 1962 sind gegen den am 20. Juli 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zugestellten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Hohmattstrasse III. Kl., am südlichen Dorfrand gelegen, verbindet die Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 mit der Riedterstrasse III. Kl., die ihrerseits die Fortsetzung bis zur Strasse I. Kl. Nr. 3, Höri—Steinmaur, im Dorfteil Riedt bildet. Die Baulinienvorlage für die Riedterstrasse erstreckt sich bis zum südlichen Dorfausgang in Ober-Neerach. Der festgesetzte Baulinienabstand von 20 m entspricht der Bedeutung der beiden Strassen. Die Baulinien weisen bei den Strasseneinmündungen den Verkehrserfordernissen Rechnung tragende Abschrägungen auf. Die Baulinien der Hohmattstrasse III. Kl. schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 278 vom 24. Januar 1935 genehmigten Baulinien der Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 an, wobei deren südwestliche Baulinie im Bereiche der Einmündung Hohmattstrasse auf eine Länge von 32 m geöffnet werden muss.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Neerach vom 16. Juli 1962 betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der Hohmatt- und Riedterstrasse III. Kl. zwischen Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und südlichem Dorfausgang Ober-Neerach und Aufhebung der mit Nr. 278 vom 24. Januar 1935 genehmigten südwestlichen Baulinie der Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 im Bereiche der Einmündung der Hohmattstrasse auf eine Länge von 32 m wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neerach, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Dezember 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler